S a t z u n g[1]

des

Vereins Vereinsrecht Wissen

Präambel

Der Verein unterstützt primär den Gesamtverein Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und deren über 2.100 Vereins-Gliederungen, in allererster Linie durch Projekte, Bildungsmaßnahmen und aufgabenergänzende Unterstützung und Beratung. Alle Gliederungen der DLRG sind als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein führt damit die gemeinnützige Arbeit der Stiftung Wasserrettung Bodensee fort. Darüber hinaus unterstützt der Verein eingetragene und nichteingetragene Vereine und Verbände aller Art in der Förderung der Allgemeinheit, in ihrer inneren Organisation und in ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Der Verein beantragt ebenfalls die Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 25 AO.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Der am 07.09.2026 gegründete Verein „**Vereinsrecht Wissen“** soll im Vereinsregister in Freiburg eingetragen werden.

(2) [1]Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist vor allem der deutschsprachige Raum, insbesondere Deutschland, Österreich, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

(3) [1]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) [1]Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. [2]Hierbei ist die vordringliche Aufgabe des Vereins die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen zur Steigerung der Bedeutung des Vereinsrechts und des Bedürfnisses nach dessen praxisgerechter Umsetzung im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) [1]Zu den unmittelbar und mittelbar wahrzunehmenden Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) [1]Kooperation mit und Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Fortentwicklung des Vereins- und Verbandsrechts unter Rückkopplung mit der Vereinspraxis mit Veranstaltungen in Präsenz, hybrid und virtuell.

b) [1]Beratung, Betreuung, Begleitung von Vereinen und Verbänden bei ihrer Organisationsentwicklung, Aufgabenwahrnehmung, der Anerkennung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements;

c) [1]Unterstützung und Erstellung von Publikationen zu praxisrelevanten Themen des Vereins- und Verbandsrechts und der unmittelbaren Vereinspraxis; hierzu werden Publikationen in allen Medien begleitet, unterstützt und herausgegeben;

d) [1]Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Vereins- und Verbandsrecht, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

*Fußnote: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

[1] Rückfragen ggf. unter wagner@wagner-vereinsrecht.com.

.

(3) [1]Weiterqualifizierung der Vorstandsmitglieder und weiterer sowie künftiger Führungskräfte in Vereinen und Verbänden durch Organisation und Durchführung von flächendeckenden Qualifizierungsmaßnahmen.

(4) [1]Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. [2]Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Der Verein ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. [2]Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [3]Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) [1]Spenden dürfen nur für die vom Verein verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

(4) [1]Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen in Europa im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. [2]Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. [3]Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

(5) [1]Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich. [2]Hierbei ist stets das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten. [3]Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden.

(6) [1]Der Verein kann neben dem Vorstand nach § 26 BGB einen oder mehrere Geschäftsführer (ehrenamtlich oder hauptamtlich) bestellen, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB). [2]Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine angemessene Vergütung erhalten. [3]Darüber hinaus werden nachgewiesene Auslagen erstattet. [4]Die Befreiung von § 181 BGB wird gewährt.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. [3]Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.

(2) [1]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) [1]Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die die Angelegenheiten des Vereins regeln. [2]Der Vorstand legt eine Höchstzahl von ordentlichen Mitgliedern fest, die volljährig sein müssen. [3]Förderer unterstützen den Verein durch ihren Beitrag und/oder Spenden, ohne Mitglied zu sein. [4]Die Förderer erhalten nach der Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vereins.

§ 5 Beitrag

(1) [1]Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. [2]Sie können durch Beschluß des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

(2) [1]Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen des Vereins ist davon abhängig, daß die fälligen Beiträge bezahlt oder geleistet sind. [2]Daher können die Mitglieder ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur ausüben, wenn die fälligen Beiträge gezahlt oder geleistet sind.

§ 6 Rechte des Mitglieds

(1) [1]Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie auf Verlangen das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. [2]Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) [1]Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. [2]Wahlfunktionen in Organen des Vereins können nur ordentliche Mitglieder ausüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluß.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. [2]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Leistung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) [1]Jedes Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten. [2]Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. [3]Die Rechte des Mitglieds ruhen bis dahin.

IV. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins.

(2) [1]Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder und Organe. [2]Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

b) Wahl von bis zu zwei Revisoren,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf das Doppelte des Jahresbeitrags begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

e) Beschlußfassung über Anträge,

f) Satzungsänderungen und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wahlweise in Präsenz, hybrid oder virtuell einzuberufen. [2]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. [3]Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.

(2) [1]In dringlichen Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. [2]Zuvor ist mit dem eigentlichen Beschluß gesondert die Dringlichkeit festzustellen. [3]Dieses erleichterte Verfahren bedarf für beide Beschlüsse einer einfachen Mehrheit.

§ 10 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß in Textform mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder des Vereins in Textform gewahrt.

(3) [1]Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. [2]Dies ist mit der Einladung unter Angabe der konkreten Versammlungsform mitzuteilen.

§ 11 Anträge und Beschlußfassung

(1) [1]Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. [2]Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher dem Vorstand eingereicht werden. [3]Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(2) [1]Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) [1]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht berücksichtigt.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

(1) [1]Die Art und Weise von Abstimmungen und Beschlußfassungen legt der Versammlungsleiter fest.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. [2]Blockwahl ist möglich. [3]Dabei wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt. [4]Die erforderliche Mehrheit wird danach berechnet, daß derjenige Kandidat gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint.

(3) [1]Wiederwahl ist zulässig. [2]Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. [4]Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Protokoll

(1) [1]Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. [2]Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. [3]Kopien dieses Protokolls sind in Textform den Mitgliedern auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern in Textform beim Vorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen Versendung. [2]Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 14 Geschäftsführung und Leitung

(1) [1]Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt alles, was nicht im ausdrücklichen Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung liegt. [3]Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

(2) [1]Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende alleine. [2]Die Vertretungsberechtigung kann durch weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

§ 15 Zusammensetzung

(1) [1]Zur Leitung des Vereins bedarf es eines Vorsitzenden, der in der Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt wird. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

(2) [1]Die Neubestellung des Vorstands erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten fordert. [2]Die Neuwahl muß dann binnen sechs Monaten durchgeführt werden.

(3) [1]Wird ein Mehrpersonenvorstand gebildet so werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang bestimmt. [2]Wird der Vorstand erweitert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen oder ein anderes Vorstandsmitglied kann das Amt des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds mit übernehmen. [3]In das Vorstandsamt können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.

(2) [1]Zusätzlich zum 1. Vorsitzenden können weitere Ämter, ggf. der/die stv. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer oder bis zu drei Beisitzer bis zum Rest der Amtsdauer des 1. Vorsitzenden gewählt werden. [2]Die Mitglieder des Vorstands haben in diesem Fall je eine Stimme.

§ 16 Vertretungsbefugnis

[1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ggf. dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, daß der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 17 Geschäftsverteilung

[1]Sofern ein Mehrpersonenvorstand besteht legt dieser zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. [2]Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist. [3]Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. [4]Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. [5]Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen.

§ 18 Tagung und Einladung

[1]Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. [2]Er ist vom 1. Vorsitzenden oder ggf. einem Stellvertreter einzuberufen. [3]Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. [4]Eine Einberufung kann per E-mail an die dem Verein zur Verfügung gestellte E-mail-Adresse erfolgen. [5]Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 19 Beschlufassung und Beschlußfähigkeit

[1]Die ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. [3]Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 20 Organisatorisches

(1) [1]Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. [2]Des Weiteren können Arbeitsgruppen, Kommissionen und eine Schiedsstelle gebildet werden.

(2) [1]Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch den Vorstand. [2]Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. [3]Er tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens zwei Mal pro Jahr und wird vom Vorstand geleitet.

(3) [1]Die von den Organen des Vereins aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(4) [1]Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. [2]Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung können durch eine Wirtschaftsordnung geregelt werden. [3]Weitere Ordnungen können ebenso beschlossen werden.

(5) [1]Personen, die sich durch besondere Leistungen oder hervorragende Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muß vor der Beschlußfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) [1]Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 22 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [2]Nach dem Auflösungsbeschluß ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) [1]Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz e.V., Güttinger Str. 16 in 78315 Radolfzell (Vereinsregister Freiburg VR 380073), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. [3]Die Auflösungsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln eine abweichende Anfallberechtigung beschließen.

§ 23 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ist am 07.09.2026 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden. [2]Sie tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

ooOoo